PLANZEICHENERLÄUTERUNG

UND SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH DEM BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABSATZ 1 NR. 1 BBAUG

1.1 WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

§ 4 BAUNVO

1.1.1.

VON DEN IM WA- GEBIET AUSNAHMSWEISE ZUGELASSENEN NUTZUNGEN NACH § 4 ABS. 3 WERDEN DIE NR. 4 GARTEN-BAUBETRIEBE UND 5 TANKSTELLEN BAUNVO UND NR. 6 STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIED-LUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. (§ 1 ABS. 5 NR. 1 BAUNVO)

- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, HÖHENLAGE, HÖHE BAULICHER ANLAGEN § 9 ABSATZ 1 NR. 1 UND ABS. 2 BBAUG, § 16 BAUNVO
- 2.1 I II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 2.2 0.3 0.4 0.6 GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
- 2.3 0405 07 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
- 2.4 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, DES MASSES DER NUTZUNG UND UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISEN
- 2.5

 DIE FUSSBODENHÖHE DES ERSTEN SICHTBAREN GESCHOSSES
 ÜBER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE (EFH) WIRD BEI IVG. AUF
 MAX. 150M, BEI II VG. AUF MAX. 0,75 M FESTGELEGT.
 ALS NATÜRLICHES GELÄNDE GILT DIE GRUNDSTÜCKSTOPOGRAPHIE VOR BEGINN JEGLICHER ERDARBEITEN.
- 2.6

 DIE TRAUFHÖHE (TH), SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT, WIRD BEI I VG. AUFMAX. 4.00 M, BEI II VG. AUF MAX. 6.50 M BEGRENZT.
- 2.7 DIE FIRSTHÖHE (FH) WIRD BEI I VG. AUF MAX. 9,00 M, BEI II VG. AUF
 MAX. 11,00 M BEGRENZT.
- 2.3

 ALS BEZUGSEBENE FÜR DIE TRAUF- UND FIRSTHÖHE GILT DIE FUSSBODENOBERKANTE DES ERSTEN SICHTBAREN GESCHOSSES. (NR. 2.5 DER SCHRIFTL. FESTSETZUNGEN)
- 3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, STELLUNG DAULICHER ANLAGEN § 9 ABSATZ 1 NR. 2 BBAUG UND §§ 22 UND 23 BAUNVO
- 3.1 OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- 3.2 OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- 3.3 BAUGRENZE
- 3.4 FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE (ZWINGEND)

3.4.1

SOFERN KEINE ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG ZUR FIRST-RICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE GETROFFEN WURDE IST DIESE NUR SENKRECHT BZW. PARALLEL ZU DEN FESTGELEGTEN BAU-GRENZEN ZULÄSSIG.

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE

4. NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN § 9 ABSATZ 1 NR. 4 UND 22 BBAUG. §§ 12 UND 14 BAUNVO

4.1 NEBENANLAGEN FÜR DIE KLEINTIERHALTUNG IN FORM VON GEBÄUDEN WERDEN AUF EINE MAX. GRUNDFLÄCHE VON 20 QM EINGESCHRÄNKT, SIE DÜRFEN NUR EINGESCHOSSIG SEIN UND WERDEN NUR IN DEN HINTEREN GRUNDSTÜCKSBEREICHEN ZUGLASSEN. (§ 14 ABS. 1 BAUNVO)

5. FLÄCHEN. DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 ABSATZ 1 NR. 10 UND ABS. 6 BBAUG

5.1 SICHTWINKELFLÄCHEN

DIE FESTGESETZTEN SICHTWINKELFLÄCHEN SIND VON JEG-LICHER SICHTBEEINTRÄCHTIGUNG IN EINER HÖHE VON 0.70 M GEMESSEN ÜBER DER JEWEILS ANGRENZENDEN FAHRBAHN-OBERKANTE FREIZUHALTEN.

6. VERKEHRSFLÄCHEN § 9 ABSATZ 1 NR. 11 UND ABSATZ 6 BBAUG

5.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

6.2 GEHWEGFLÄCHEN / TREPPENANLAGE

6.3 WEGEFLÄCHEN MIT NUTZUNGSEINTRAGUNGEN

5.4 STRASSENBEGRENZUNG MIT ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT

6.5 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

6.5.1 P ÖFFENTLICHER PARKPLATZ

7. FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN § 9 ABSATZ 1 NR. 12 UND 14 BBAUG

7.1 UMFORMERSTATION

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 ABSATZ 1 NR. 13 UND ABSATZ 6 BBAUG

OBERIRDISCHE LEITUNGEN

2.1 → ← ELEKTRISCHE FREILEITUNG ÜBER 10 KV

HINWEIS:

ZWISCHEN DEN SPANNUNGSFÜHRENDEN LEITERSEILEN DER 20 KV FREILEITUNG UND DEN ZU ERRICHTENDEN GEBÄUDEN IST ENTSPRECHEND DEN VDE BESTIMMUNGEN BEI GRÖSSTEM DURCHHANG UND AUSGESCHWUNGENEN LEITERSEILEN JEDERZEIT EIN MINDESTABSTAND VON 3.0 M EINZUHALTEN. DER MINDESTABSTAND VOM UNTEREN LEITERSEIL BIS ZUR STRASSE MUSS MINDESTENS 7.0 UND ZUM SONSTIGEN GELÄNDE MINDESTENS 6.0 M BETRAGEN. (§ 9 ABS. 6 BBAUG)

UNTERIRDISCHE LEITUNGEN

- 8.2 HAUPTWASSERLEITUNGEN

9. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN § 9 ABSATZ 1 NR. 15 BBAUG

9.1 VERKEHRSGRÜN

9. 2

GRÜNANLAGE

9.3 PRIVATE GARTENFLÄCHE

10. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG § S ABSATZ 1 NR. 25 BBAUG

10.1 o oflächen für das anpflanzen von Bäumen

10.1.1 IN DEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN IST AUF DEN DAVON BETROFFENEN GRUNDSTÜCKEN MINDESTENS EIN GROSSKRONIGER BAUM JE GRUNDSTÜCK ZU PFLANZEN.

10.2 standort für das anpflanzen von Bäumen

10.2.1 BEI FESTLEGUNG DES STANDORTES FÜR BÄUME IST DIESER PUNKTUELL GENAU AN DER IM PLAN BEZEICHNETEN STELLE ZU PFLANZEN.

10.3

IN DEN FLÄCHEN UND STANDORTEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN IST DIE BEPFLANZUNG MIT GROSSKRONIGEN STAND-ORTGEMÄSSEN LAUBBÄUMEN DURCHZUFÜHREN. HOCHWÜCHSIGE OBSTBÄUME WERDEN GENERELL ZUGELASSEN.

10.4 ° FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN

10.4.1 IN DEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN IST-DIE BEPFLANZUNG MIT BODENSTÄNDIGEN GEHÖLZEN DURCH-ZUFÜHREN.

10.5 • FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN

10.5.1 • • • DER DURCH DIE FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN GEKENNZEICHNETE BEWUCHS, DARF NICHT BESEITIGT WERDEN UND IST BEI AUSFALL ENTSPRECHEND DER URSPRÜNGLICHEN BEPFLANZUNG ODER ARTGLEICH ZU ERSETZEN.

11. MIT GEH-, FANR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE § 9 ABSATZ 1 NR.21 UND ABS. 6 BBAUG 11.1 TELETUNGSRECHT 11.1.1 SOFERN KEINE EINTRAGUNGEN IN DEN PLÄNEN ENTHALTEN SIND, BESTEHEN DIE LEITUNGSRECHTE ZU GUNSTEN DER GEMEINDE . 12. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STUTZMAUERN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS § 9 ABSATZ 1 NR. 26 UND ABSATZ 6 BBAUG 12.1 FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN 12.2 HINWEIS: DIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS IM PLAN DAR-GESTELLTEN ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN WERDEN IM RAHMEN DER ERSCHLIESSUNGSARBEITEN AUF AN DIE STRASSE ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKEN HERGESTELLT. 12.3 STÜTZMAUER ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSANLAGE 13. GRENZE DES RÄUNLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 ABSATZ 7 BBAUG 13.1 GRENZE DES PLANGEBIETES ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 111 LANDESBAUORDNUNG 14. ÄUSSERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE § 111 ABS. 1 NR. 1 LBO 14.1 DIE VERWENDUNG LEUCHTENDER UND REFLEKTIERENDER MA-TERIALIEN UND FARBEN AN GEBÄUDEN UND SONSTIGEN BAU-LICHEN ANLAGEN IST NICHT ZULÄSSIG. AUSGENOMMEN HIER-VON IST DER EINBAU VON SONNENKOLLEKTOREN. 14.2 DOPPELHÄUSER SIND IN FORM, MATERIAL UND FARBE EIN-ANDER ANZUPASSEN. 14.3 NEBENGEBÄUDE SIND NUR IN HANDWERKSGERECHTER AUS-BILDUNG ZULÄSSIG UND IN DER DACHFORM DEM HAUPT-GEBÄUDE ANZUPASSEN. 15. DACHFORH UND DACHNEIGUNG § 111 ABS. 1 NR. 1 LBO 15.1 ES WERDEN NUR GENEIGTE DÄCHER ZUGELASSEN. EINSEITIG GENEIGTE PULTDÄCHER SIND UNZULÄSSIG.

DIE DACHNEIGUNG IST VON 220 - 380 FESTGESETZT. 15.2 15.3 DOPPELHÄUSER SIND MIT EINHEITLICHER DACHNEIGUNG AUS-ZUFÜHREN. 16. DACHGESTALTUNG § 111 ABS. 1 NR. 1 LBO 16.1 ZUR DACHDECKUNG BEI GENEIGTEN DÄCHERN DÜRFEN NUR NATURROTE UND ROTBRAUNE BIS DUNKELBRAUNE DACH-DECKUNGSMATRIALIEN VERWENDET WERDEN. 17. ANTENNEN § 111 ABS. 1 NR. 3 LBO 17.1 MEHR ALS EINE AUSSENANTENNE JE GEBÄUDE IST UNZU-LÄSSIG. 18. EINFRIEDIGUNGEN § 111 ABS. 1 NR. 6 LBO 18.1 EINFRIEDIGUNGEN EINSCHLIESSLICH EVENTUELL HANDENER STÜTZMAUERN DÜRFEN ENTLANG VON VERKEHRS-FLÄCHEN EINE HÖHE VON 1.0 M ÜBER STRASSENHÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE EINSCHRÄNKUNG IM BEREICH DER SICHTWINKELFLÄCHEN NACH NR. 5.1.1 DER FESTSETZUNGEN IST ZU BEACHTEN. DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN BESTEHENDE BÖSCHUNGEN AUS BAUGESUCHEN ERGÄNZTER GEBÄUDEBESTAND